

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 33 65. Jahrgang

Donnerstag, 16. August 2012

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

BEKANNTMACHUNG

Aufhebung des Tarifs zur Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der städtischen Hallenbäder und des Freibades Heide in der Fassung vom 1. Januar 2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 5. Juli 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Der Tarif zur Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der städtischen Hallenbäder und des Freibades Heide in der Fassung vom 1. Januar 2009 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Mit der öffentlichen Bekanntmachung verliert der Tarif zur Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der städtischen Hallenbäder und des Freibades Heide in der Fassung vom 1. Januar 2009 seine Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebung des Tarifs zur Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der städtischen Hallenbäder und des Freibades Heide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Aufhebung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 06.08.2012

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

1. Widerschein - Teilstück -

Gemarkung Wald, Flur 7 und 8, Flurstücke 33 und 157

Das Teilstück der Straße Widerschein ist in beigefügter Flurkarte -Anlage A- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Widerschein - Teilstück -

Gemarkung Wald, Flur 7, Flurstück 157

Das Teilstück der Straße Widerschein ist in beigefügter Flurkarte -Anlage B- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

3. Sonnenschein - Teilstück -

Gemarkung Wald, Flur 7, Flurstücke 156, 167, 178 und Teilfläche aus Flurstück 166

Das Teilstück der Straße Sonnenschein ist in beigefügter Flurkarte -Anlage C- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

4. Sonnenschein - Teilstück -

Gemarkung Wald, Flur 7, Flurstücke 69, 179 und 23

Das Teilstück der Straße Sonnenschein ist in beigefügter Flurkarte -Anlage D- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

5. Sonnenschein - Teilstücke -

Gemarkung Wald, Flur 6, Flurstücke 23 und Teilflächen aus den Flurstücken 10 und 19

Die Teilstücke der Straße Sonnenschein sind in beigefügter Flurkarte -Anlage E- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

6. Rilkestraße - Teilfläche -

Gemarkung Ohligs, Flur 67, Flurstück 265

Die Teilfläche der Rilkestraße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage F- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

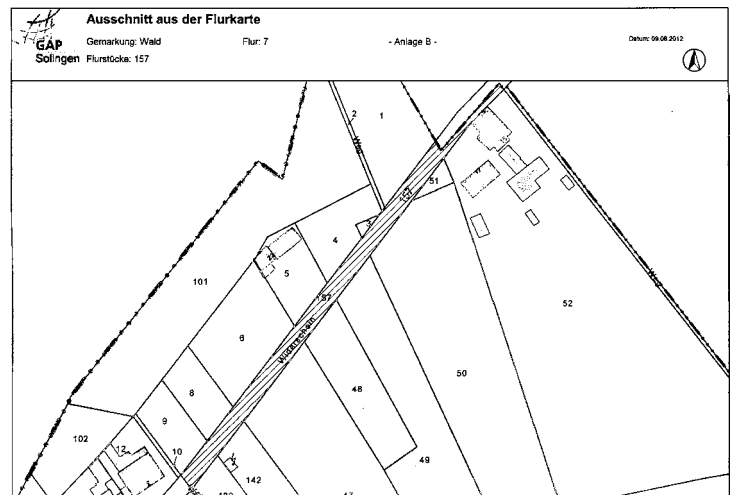
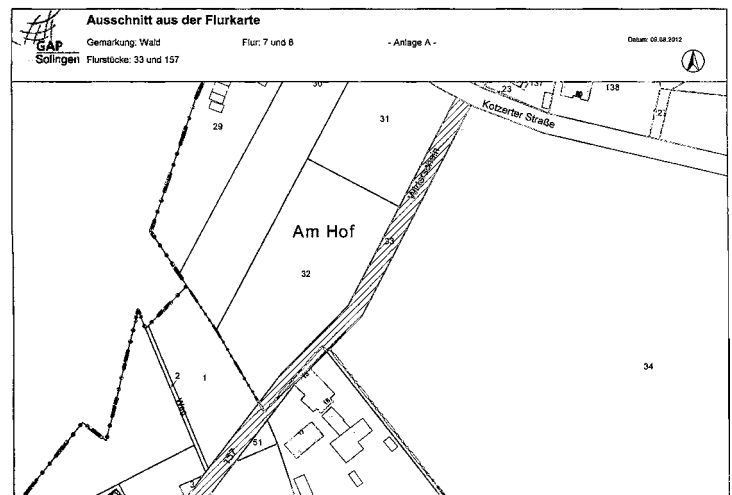
Der Gemeingebrauch der unter Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Straßen wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger eingeschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

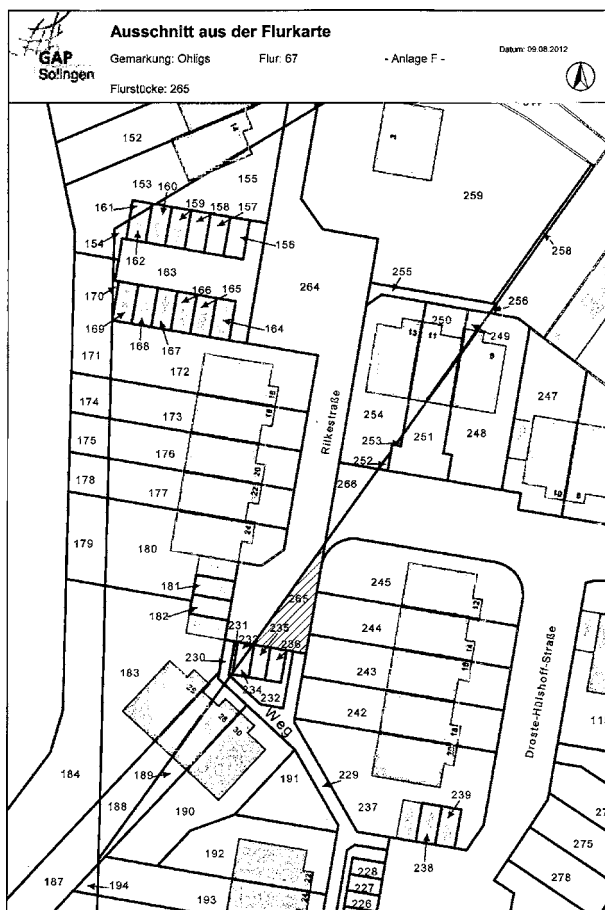
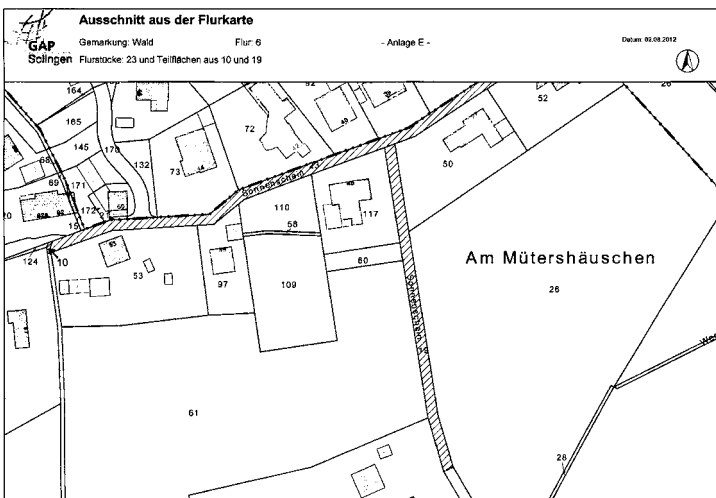
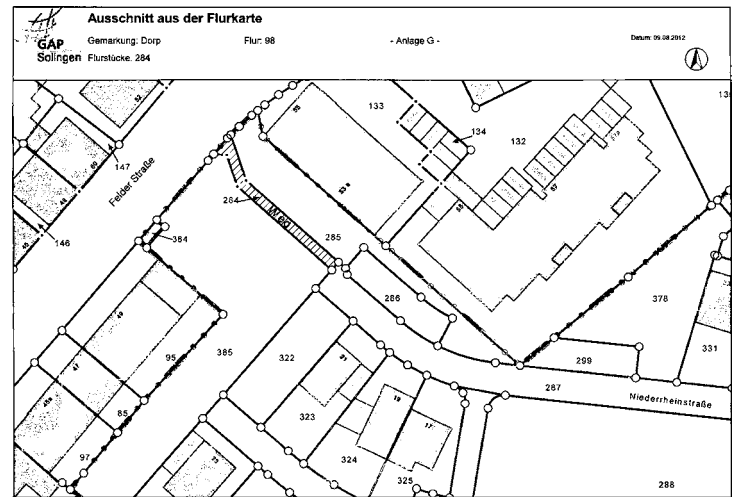
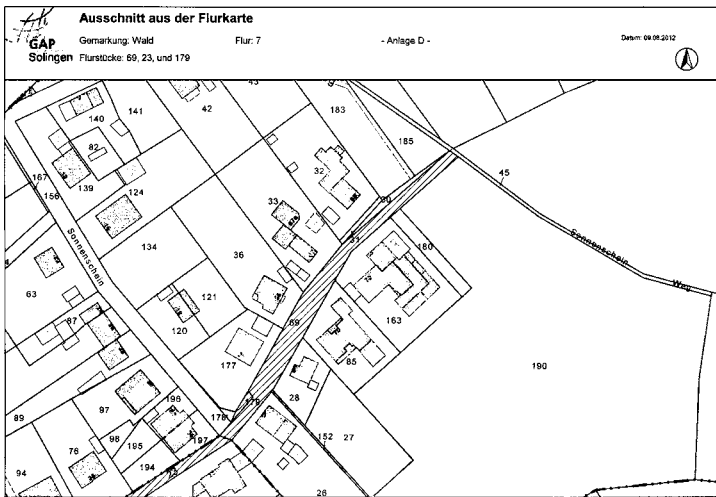
7. Verbindungsweg von der Niederrheinstraße zur Felder Straße

Gemarkung Dorp, Flur 98, Flurstück 284

Der unter Ziffer 7 aufgeführte Verbindungsweg ist in beigefügter Flurkarte -Anlage G- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird auf die Nutzungsart „Gehen“ eingeschränkt.

Die unter Ziffern 1 bis 7 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.





Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 09.08.2012

Stadt Solingen
 Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
 Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
 Vom Schemm

BEKANNTMACHUNG

Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen

Gemäß § 5 (1) der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EntwS) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgegeben, dass für die nachstehend aufgeführten Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasseranlage besteht.

Vollkanal im Mischsystem Am Kleeblatt

Kanal von Am Kleeblatt 1, dem Verlauf der Straße folgend, bis Am Kleeblatt 25 bzw. Untenhöhscheid 40

Anzuschließende Grundstücke:

Am Kleeblatt

Hausnummern: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 14a, 15, 15a, 16, 17, 23, 25

Untenhöhscheid

Hausnummer: 40

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Höhscheid, Flur 42, Flurstücke 233, 280, 353, 356, 360 und Gemarkung Höhscheid, Flur 43, Flurstück 242

Vollkanal im Trennsystem Heiler Straße

Schmutzwasserkanal von Heiler Straße 5, dem Verlauf der Straße folgend, bis Heiler Straße 17 im Freigefälle und Druckleitung von Heiler Straße 15a bis Anschluss Börsenstraße

Übernahme und Ertüchtigung des vorhandenen, nicht öffentlichen (Bürgermeisterkanal) Regenwasserkanals von Heiler Straße 3, dem bisherigen Verlauf folgend, bis Heiler Straße 17

Anzuschließende Grundstücke (Schmutzwasserkanal):

Heiler Straße

Hausnummern: 5/5a, 7/7a-e, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 15a, 17

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Höhscheid, Flur 31, Flurstücke 391, 431, 433, 514, 515

Anzuschließende Grundstücke (Regenwasserkanal):

Heiler Straße

Hausnummern: 5/5a, 8, 9, 11, 12, 13, 15

Vollkanal im Mischsystem Dahler Busch

Kanal von Dahler Busch 3, dem Verlauf der Straße folgend, bis Dahler Busch 31 und Anschluss an Kanal im Richterweg, Richterweg Nr. 29 und 31

Anzuschließende Grundstücke:

Dahler Busch

Hausnummern: 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 31

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Ohligs, Flur 23, Flurstücke 555, 561, 562, 567, 577

Richterweg

Hausnummern: 29, 31

Vollkanal im Mischsystem Grundstraße

Verlängerung des Mischwasserkanals als Grundstücksanschlussleitung ab Schacht Nr. 14047700 (Haus-Nr. 14), dem Verlauf der Grundstraße folgend bis zur Grundstücksgrenze Haus-Nr. 8

Anzuschließende Grundstücke

Grundstraße

Hausnummer: 8

Abzweig als Grundstücksanschlussleitung in Höhe Schacht-Nr. 14047100, dem Verlauf der Wielandstraße folgend, bis zur Grundstücksgrenze Wielandstraße 26

Anzuschließende Grundstücke

Wielandstraße

Hausnummer: 26

Für die Eigentümer/innen der vorgenannten bebauten Grundstücke wird hiermit die Rechtspflicht begründet, ihre Grundstücke, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe der eingangs erwähnten Satzung wirksam geworden ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Für unbebaute Grundstücke kann die Stadt gem. § 5 (2) EntwS den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch diese öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.

Bezüglich der Erhebung des Anschlussbeitrages wird auf die §§ 15 und 21 der Entwässerungssatzung verwiesen. Die Satzung kann bei den Technischen Betrieben Solingen, Dültgenstaler Straße 61, Haus B, Zimmer O.04, oder im Internet unter www.tbs.solingen.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst kurzfristig mit den Technischen Betrieben der Stadt Solingen in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.

Solingen, den 02.08.2012

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Schulz
Betriebsleiter